

Professor em. Dr. Erk Volkmar Heyen, Greifswald, Privatdozent Dr. Peter Collin, Frankfurt a.M./Greifswald und Professor Dr. Indra Spiecker gen. Döhmann, LL.M. (Georgetown Univ.), Karlsruhe*

„Häusliches Betretungsverbot“

THEMATIK	Polizeirecht; Betretungsverbot; Fortsetzungsfeststellungsklage
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenübung
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

An einem Freitagabend wird die zuständige Polizeibehörde per Notruf darüber informiert, dass es in einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus in G zu einer lautstarken Auseinandersetzung gekommen ist. Daraufhin werden zwei Polizeibeamte an den Ort des Geschehens beordert. Dort stellen sie folgenden Sachverhalt fest: In der Wohnung wohnen die Eheleute M und F. M ist am frühen Abend aus der Kneipe gekommen, wo er fünf Glas Bier (je 0,5 l) getrunken hat. Aus einem nicht näher feststellbaren Anlass ist ein Streit zwischen M und F ausgebrochen, in dessen Verlauf M die F beschimpft, geschlagen und ihr mit einer zerbrochenen Bierflasche eine Schnittwunde am linken Oberarm zugefügt hat.

Von den Polizeibeamten zur Rede gestellt, erklärt der offensichtlich betrunkene und erregte M, er könne in seiner Wohnung machen, was er wolle. Und dass er seine Frau geschlagen habe, sei auch mal wieder notwendig gewesen. F gibt wahrheitsgemäß an, es habe schon öfter Streit gegeben. Besonders schlimm sei es, wenn M getrunken habe, was jeden Freitagabend der Fall sei; dann werde er nämlich auch noch handgreiflich. Erbost meint M, er habe nun genug von F. Beim Hinausgehen aus der Wohnung bemerkt er aber wütend, dass er bald wiederkommen werde. Daraufhin untersagt ihm – nach ordnungsgemäßer Anhörung – der Polizeibeamte A, vor Ablauf von 10 Tagen in die Wohnung zurückzukehren. M ist hiervon so überrascht, dass er F seinen Wohnungsschlüssel aushändigt, einige persönliche Sachen einpackt und mit den Polizisten die Wohnung verlässt. Er übernachtet in der Wohnung seiner Eltern.

Um weiterhin in ordentlichem Zustand zur Arbeit erscheinen zu können, ist M gezwungen, sich neue Kleidung zu kaufen. Am letzten Tag der zehntägigen Frist entschließt sich F plötzlich, zu ihrer Freundin zu ziehen. Am folgenden Tag lässt sie M den Schlüssel zur Wohnung zukommen, und M kehrt wieder in die Wohnung zurück. Er ist aber weiterhin wegen der polizeilichen Maßnahme verbittert. Als er mit einem Freund darüber spricht, meint dieser, es könne doch nicht sein, dass M wie ein „Asozialer“ behandelt und einfach für zehn Tage „auf die Straße geworfen“ werde. Der Freund rät ihm, durch Klage feststellen zu lassen, dass das polizeiliche Handeln rechtswidrig gewesen sei. So habe er wenigstens die Genugtuung, dass ihm im Nachhinein sein Recht zugesprochen werde. Außerdem könne er mit einem derartigen Urteil in der Hand die Erstattung der finanziellen Aufwendungen für die Kleider erstreiten. M schließt sich den Argumenten seines Freundes an und meint, dies sei wohl der richtige Weg. Eine Woche nach Auszug der F reicht er beim sachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsgericht eine den Vorschriften der §§ 81, 82 VwGO genügende Klageschrift ein und beantragt festzustellen, dass das zehntägige Betretungsverbot rechtswidrig war.

1. Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit des Betretungsverbots!

2. Prüfen Sie die Zulässigkeit der Klage des M!